

Sport- und Trainingsordnung

Präambel:

Alle Regelungen in dieser Ordnung des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht

Ab dem 23.10.2024 gilt für die Mitglieder des Judoverein Coswig e.V. folgende Sport- und Trainingsordnung:

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Grundsätzliches	1
§ 3 Trainingsort / Trainingszeiten	1
§ 4 Trainingsinhalte	2
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten / organisatorische Grundsätze	2
§ 6 Trainerposten / Qualifikationen	3
§ 7 Befugnisse und Pflichten von Trainern	3
§ 8 Ablauf von Trainingseinheiten	3
§ 9 Vergütung	4
§10 Erstattung Aus-, Fortbildungen, sowie Lehrgänge	4
§11 Verbandsabgabe / Passpflege	4
§12 Prüfungen	5
§13 Wettkämpfe	5
§14 Gültigkeit / Bekanntmachungen	5
Anhang / Hallensitten	6
Die Werte des Judos	8



§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sport- und Trainingsordnung regelt die sportliche Ausrichtung des Vereins und die internen Belange. Sie kann gemäß Satzung durch den Vorstand per Beschluss erlassen, ergänzt und geändert werden.
- (2) Die Ordnung erhebt in Bezug auf die Durchführung des Sportbetriebes allgemein keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist kein Bestandteil der Satzung. Die Ordnung ist als Ergänzung und Ausführungsbestimmung zu satzungsgemäßen Aufgaben und Vorstandsbeschlüssen zu sehen.
- (3) Jeglicher in dieser Ordnung geregelte Einsatz von Vereinsmitteln unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht der Mitgliederversammlung und ist dieser im Rahmen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Alle Mitglieder sind ihren gemeinsamen satzungsgemäßen Zielen sowie einem respektvollen und gemeinschaftlichen Umgang verpflichtet. Sie dürfen den Verein durch ihr Verhalten nicht schädigen.
- (2) Das Sportangebot steht grundsätzlich allen Mitgliedern des Vereins zur Verfügung unter Beachtung der Kapazitäten in §5.
- (3) Ohne Mitgliedschaft ist ein Training für eine einmalige Probezeit von maximal 4 Wochen möglich. (Achtung: Ohne Mitgliedschaft kein Versicherungsschutz!) Zur ersten Probeinheit ist das Formular „Probetraining beim Judoverein Coswig“ ausgefüllt und unterschrieben mitzubringen. Zur Fortsetzung des Trainings nach der Probezeit ist ein Vereinsbeitritt erforderlich.

§ 3 Trainingsort / Trainingszeiten

- (1) Der Trainingsort ist die Spitzgrundhalle im Sachsenlaufweg 1 in 01640 Coswig.
- (2) Die Hallennutzungszeiten und die Hallenseite werden dem Verein durch die Stadtverwaltung Coswig in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand zugewiesen. Der Vereinsvorstand beschließt anhand dessen die Trainingszeiten in den einzelnen Gruppen.
- (3) Außerhalb regulärer Trainingszeiten können Veranstaltungen wie Lehrgänge, Wettkämpfe, Prüfungen oder ähnliches am Trainingsort stattfinden. An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Sporthalle geschlossen.
- (4) In den Schulferien findet kein reguläres Training statt. Nach Bedarf und Verfügbarkeit der Halle können in Abstimmung durch den Vorstand, den Trainern und der Stadt Coswig Trainingszeiten angeboten werden.
- (5) Training außerhalb der Halle ist in Einzelfällen oder Ausnahmen möglich. Hierüber können zuständige Trainer in Absprache mit dem Vorstand entscheiden.
- (6) Die Dauer einer Trainingseinheit (zu regulären Trainingszeiten) beträgt nach Sportgruppe zwischen 90 und 150 Minuten. Die regelmäßigen Trainingseinheiten werden auf der Internetseite des Judoverein Coswig (www.judocoswig.de) veröffentlicht.



- (7) Die Trainingsteilnehmer haben sich ca. 10 Minuten vor Beginn der Trainingszeit vor dem Halleneingang einzufinden. Wenn gesetzliche Vertreter oder Erziehungsberechtigte Trainingsteilnehmer bringen, warten diese bis zum Einlass. Mit dem Verlassen des Trainingsortes geht die Fürsorge- und Aufsichtspflicht vom Verein wieder über.

§ 4 Trainingsinhalte

- (1) Die Trainingsinhalte orientieren sich satzungskonform an den Inhalten und Grundsätzen des Judos. Die Erwärmung und Fitness orientieren sich an unterschiedlichen Konzepten zur Steigerung allgemeiner körperlicher Fitness mit der Zielrichtung, dadurch die Ausübung des Judosports zu begünstigen.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten / organisatorische Grundsätze

- (1) Der allgemeine Sportbetrieb unterliegt dem Vorstand. Dieser vertritt die sportlichen und sozialen Belange gemäß Vereinssatzung.
- (2) Der Trainingsablauf wird durch den bzw. die zuständigen Trainer bestimmt und geleitet. Sie werden vom Vorstand einzelnen Sportgruppen oder Altersbereichen zugeordnet (siehe auch §6).
- (3) Die Leitung der Trainingseinheiten einer Gruppe kann durch vom Trainer bestimmten Gruppentrainern und Assistenten unterstützt werden. Diese können dann auch vom Trainer eingeteilte Untergruppen oder Übungen innerhalb einer Trainingseinheit leiten.
- (4) Die Trainingsteilnehmer werden durch den zuständigen Trainer in passende Gruppen aufgeteilt. Die Trainer haben bei der Zuteilung und Gestaltung des Trainings, die Kapazitäten und die individuellen Voraussetzungen einer Gruppe zu berücksichtigen. Der Vorstand kann in allen Belangen in die Entscheidung des Trainers eingreifen.
- (5) In Fragen der Entscheidungsbefugnis gilt folgende Regelung:
 - a. Vorstandsfunktion,
 - b. Qualifikation anhand der Lizenz und Ausbildung,
 - c. Dan- oder Kyugrad.
- (6) Der zuständige Trainer übt während der Trainingszeit das Hausrecht in der Halle aus. Auch hier gilt Satz 5.
- (7) Fällt ein Trainer während der Trainingszeit aus, geht die Leitung an den rangnächsten anwesenden Trainer oder Assistenten über. Ist kein weiterer Trainer oder Assistent anwesend oder dieser minderjährig, muss ein Vorstandsmitglied die Aufsicht und das Hausrecht unmittelbar übernehmen, ansonsten ist das Training umgehend abubrechen.



§ 6 Trainerposten / Qualifikation

- (1) Trainerposten werden mit Beschluss vom Vorstand besetzt. Trainer können nur dem Vorstandsermessen geeignete Personen sein. Trainer können aus ihren Posten vom Vorstand per Beschluss entlassen werden. Eine Entlassung ist zu begründen.
- (2) Trainer im JVC erklären sich allgemein wie auch sportartspezifisch zu einer Aus- und zu regelmäßiger Fortbildung im Trainer- und Übungsleiterbereich bereit. Es wird eine Mindestverweildauer im Traineramt von wenigstens zwei Jahren erwartet.
- (3) Weitere Details, sozialadäquate Bedingungen oder begründete Ausnahmen (z.B. Übergangstrainer) kann der Vorstand individuell vereinbaren.

§ 7 Befugnisse und Pflichten von Trainern

- (1) Dem Trainer stehen für die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Trainings folgende Ordnungsmittel wie Ermahnung, individuelle Übungen, Ausschluss von Übungen, zeitweiliger bis vollständiger Ausschluss von der Trainingseinheit, Ausweisung oder Hallenverbot zur Verfügung. Ordnungsmittel gegen Vereinsmitglieder, die sich über den Zeitraum einer Trainingseinheit hinaus auswirken wie fortgesetztes Trainings- oder Hallenverbot, sind nur über den Vorstand im Rahmen der Vereinssatzung möglich. Die Anwendung von Ordnungsmitteln befreit den Trainer nicht von seiner Aufsichts- und Fürsorgepflicht bei Minderjährigen.
- (2) Die Aufsichtspflicht bei Minderjährigen beschränkt sich auf den o.g. Trainingsort. Seine Verantwortung beginnt mit seinem Eintreffen am Trainingsort und endet nachdem das letzte Mitglied der Trainingsgruppe den Trainingsort verlässt. Minderjährige dürfen den Trainingsort vor offiziellem Trainingsende nur dann verlassen, wenn eine Erlaubnis oder Kenntnis der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt oder der Trainer wie bei Verletzungen eine Fürsorge oder medizinische Versorgung sicherstellt.
- (3) Außerhalb der Trainingshalle insbesondere bei An- und Abreise der Teilnehmer oder bei Verspätung des Trainers liegt die Verantwortung bei Minderjährigen in den Händen des gesetzlichen Vertreters bzw. Erziehungsberechtigten.

§ 8 Ablauf von Trainingseinheiten

- (1) In Abwesenheit von Trainern werden keine Sporeinheiten begonnen.
- (2) Die erste Gruppe baut die für den Trainingsbetrieb erforderliche Tatami auf und die letzte Gruppe baut diese wieder ab.
- (3) Während des Trainingsbetriebes herrschen die für alle Teilnehmer gültigen Hallensitten und die Werte des Judo. (Anhang)



§ 9 Vergütung

- (1) Trainer und Assistenten erhalten für Ihre Tätigkeiten im Trainings- und Wettkampfbetrieb eine jährliche Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Übungsleiterpauschale nach §3 Nr. 26 des deutschen Einkommensteuergesetzes. Sie sind eigenständig verpflichtet, im Rahmen dieser Pauschale auf Einhaltung der gesetzlichen Höchstgrenze des Steuerfreibetrages pro Kalenderjahr zu achten. Bei Minderjährigen ist hierzu der gesetzliche Vertreter verpflichtet. Der Verein übernimmt bei steuerlichen Vergehen in diesem Punkt keine Haftung.
- (2) Eine Vergütung wird ausschließlich für reguläres Training pro Trainingseinheit sowie für Wettkampfbetreuung pro Zeitstunde (siehe auch §13) bewilligt. Alle weiteren und sonstigen Leistungen sind ehrenamtlich und freiwillig. Der Kassenswart regelt und überwacht die Dokumentation von Vergütungen und rechnet diese mit der Vereinskasse ab.
- (3) Die Höhe der Vergütung ist von der Funktion des Trainers, Gruppentrainers oder Assistenten abhängig. Der Vorstand legt die Bezahlung der jeweiligen Funktionen per Beschluss fest, ebenso wie viele bezahlte Funktionen pro Trainingseinheit zulässig sind.

§ 10 Erstattung Aus-, Fortbildungen, sowie Lehrgänge

- (1) Aus- und Fortbildungskosten können vom Verein auf vorherigen Antrag des Trainers, Gruppentrainers oder Assistenten vom Vorstand erstattet werden.
- (2) Ausbildungskosten für den Erwerb von Übungsleiter- und Trainerlizenzen werden nach Bewilligung im Nachhinein in folgender Weise erstattet: 50 % Erstattung ergehen im Jahr des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung, weitere 50 % im darauffolgenden Kalenderjahr, vorausgesetzt der Trainer, Gruppentrainer oder Assistent übt weiterhin eine leitende Funktion im Trainingsbetrieb aus. Details und ggf. begründbare Ausnahmen bei sozialer Härte legt der Vorstand im Einzelfall fest.
- (3) Auch Ausbildungen zum Kyuprüfer, Danprüfer, Kampfrichter, Jugendleiter oder sonstigen Sonderfunktionen, die dem Sportbetrieb des JVC zu Gute kommen, können auf vorherigen Antrag des Teilnehmers vom Vorstand erstattet werden.
- (4) Lehrgangskosten für Mitglieder ohne leitende Funktion im Verein werden nicht erstattet (z.B. Lehrgänge zum Erwerb von Dan- und Kyugraden).

§ 11 Verbandsabgaben / Passpflege

- (1) Die durch Fachverbände auferlegte Jahresabgabe wie für Jahressichtmarken, soweit sie zur Teilnahme an Lehrgängen, Wettkämpfen und Prüfungen zwingend vorgeschrieben ist, wird durch den JVC getätigt.
- (2) Die Verantwortung für die entsprechende Pflege der Pässe trägt der Verein, wenn dieser die Verwahrung übernommen hat. Ab 18 Jahren ist die Passpflege in Eigenverantwortung möglich. Bei jüngeren Mitgliedern ist der JVC für die Pflege verantwortlich.



§ 12 Prüfungen

- (1) Der JVC richtet sportartspezifische Prüfungen aus. Sie werden vom Vorstand organisiert und unterliegen den speziellen Bestimmungen des Judoverbandes. Die durch die Teilnahme an den Prüfungen und durch den Erwerb der Kyustufe entstehenden Kosten hat der Prüfungsteilnehmer selbst zu tragen. Diese sind vor der Prüfung beim Vorstand bar zu entrichten.

§ 13 Wettkämpfe

- (1) Der JVC kann Wettkämpfe im Bereich Judo ausrichten und fördert den Wettkampfsport durch Teilnahme an Wettkämpfen auf allen Ebenen gemäß den Bestimmungen der Fachverbände.
- (2) Wettkampfteilnehmer werden bei jeder Maßnahme durch Trainer, erwachsene Gruppentrainer, Assistenten oder Vorstandsmitglieder betreut. Die in §5 benannten Kapazitäten und Relationen sind zu berücksichtigen. Ohne adäquate Betreuung findet keine Wettkampfteilnahme statt.
- (3) Für die Nominierung der Judoka zu den jeweiligen Wettkämpfen ist der zuständige Trainer verantwortlich. Die ordentliche Meldung erfolgt dann durch den Vorstand.
- (4) Betreuer von Wettkämpfen haben Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten mit privatem PKW im Rahmen einer Kilometerpauschale. Deren Höhe setzt der Vorstand fest. Betreuer denen hier kein Aufwand durch eigenen PKW entsteht, haben für die Dauer ihres Einsatzes am Turnierort Anspruch auf Trainerbezahlung im Rahmen dieser Ordnung.
- (5) Für Wettkampfteilnehmer anfallende Startgelder werden vom Verein übernommen oder bezuschusst. Für Teilnehmer an Einzelwettkämpfen gilt grundsätzlich eine Eigenbeteiligung pro Teilnehmer und Maßnahme. Deren Höhe setzt der Vorstand fest. Die Eigenbeteiligung wird im Folgemonat, durch das Bankeinzugsverfahren entrichtet.

§ 14 Gültigkeit / Bekanntmachung

- (1) Diese Ordnung und deren Änderungen werden nach ordentlichem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unmittelbar wirksam. Sie ist in jeweils aktuell gültiger Form auf der Homepage zugänglich zu machen. Ordnungsänderungen zur Unzeit sind nicht statthaft.



Anhang / Hallensitten

Alle Trainingsteilnehmer erscheinen pünktlich, körperlich sauber und gepflegt zum Training. Die vorgeschriebene Kleidung bzw. adäquate Sportkleidung ist ebenfalls sauber und vollständig zu tragen. Finger- und Fußnägel sind kurz geschnitten und lange Haare zusammengebunden. Jeglicher Schmuck (auch Uhren + Bänder) ist vor der Trainingseinheit abzuliegen oder in geeigneter Weise mit Tape zu sichern. Bei ansteckenden Hautausschlägen, Warzen etc. ist ohne ausreichenden Schutzmaßnahmen (z. B. Verband o. ä.) die Teilnahme am Training nicht möglich. Kommt ein Teilnehmer zu spät, hat er sich beim Trainer anzumelden.

Zum Training dürfen keine Wertgegenstände oder größere Geldbeträge mitgebracht werden. Sporttaschen und Straßenbekleidung (auch Schuhe) bleiben in den Umkleiden.

Das Tragen von Straßenschuhen ist in der Halle untersagt. Jenseits der Matte müssen Schlappen o. ä. getragen werden. Auf der Matte gehen wir nur barfuß außer bei Krankheit, dann sind „Stoppersocken“ erlaubt. Die Matten werden niemals mit Schuhen betreten.

Alle Trainingsteilnehmer müssen sich beim Auf- und Abbau der Matten und Trainingsgeräte beteiligen. Diese sind stets pfleglich zu behandeln.

Die Judoka stehen beim Begrüßen und Verabschieden der Trainingseinheit nach Kyu-Graden und Körpergröße.

Die Trainingseinheit wird vom Trainer gestaltet. Hierbei darf er sich Ordnungsmitteln im Rahmen der Sport- und Trainingsordnung bedienen. Ohne Erlaubnis bei Minderjährigen oder Kenntnis bei Erwachsenen durch den Trainer, Gruppentrainer oder Assistenten wird die Matte und Trainingshalle nicht verlassen.

Beim Trainieren wird Wert auf Disziplin gelegt. Alle Judoka üben sich in den "Werten des Judo" (siehe Anhang)! Unnötiger Lärm wird nicht toleriert. Wenn der Trainer oder Übungsleiter spricht, schweigen die Schüler!

Jeder Judoka hat sich getreu dem Prinzip Jigoro Kanos „Durch gegenseitiges Helfen zum gemeinsamen Wohlergehen!“ zu verhalten. Von jedem Trainingsteilnehmer wird Kameradschaft und Teamgeist erwartet!

Während des Trainings kann eine Pause eingelegt werden, die der Trainer vorgibt, um Wasser zu trinken (Limonaden, Säfte, Milch, Energydrinks oder Alkohol sind Tabu) oder zur Toilette zu gehen. Die Kleidung ist während jeder Pause auf korrekten Sitz zu überprüfen und ggf. zu ordnen. Essen ist untersagt. Die Pause wird nicht zum Toben genutzt.

Beim Judotraining wird mit jedem Partner trainiert. Die Partner verständigen sich ruhig und respektvoll durch Verbeugung (An- und Abgrüßen), per Handzeichen oder z.B. nach dem Randori per Handschlag. Ein zur Übung aufgeforderter Partner darf sich nicht weigern; allerdings hat der höhere Kyu-Grad die Möglichkeit zu wählen.



Gäste und Zuschauer sowie Eltern werden gebeten, sich ruhig zu verhalten. Auskünfte werden vor und nach der Trainingseinheit erteilt. Anmerkungen hierzu sind entweder dem Trainer, Gruppentrainer oder Assistenten im Anschluss an die Übungsstunde mitzuteilen.



Anhang / Judowerte

Höflichkeit

Behandle deine Trainingspartner und Wettkampfgegner wie Freunde. Zeige deinen Respekt gegenüber jedem Judo-Übenden durch eine ordentliche Verbeugung.

Hilfsbereitschaft

Hilf deinem Partner, die Techniken korrekt zu erlernen. Sei ein guter Uke. Unterstütze als höher graduerter Trainingsälterer die Anfänger. Hilf den Neuen, sich in der Gruppe zurecht zu finden.

Ehrlichkeit

Kämpfe fair, ohne unsportliche Handlungen und ohne Hintergedanken.

Ernsthaftigkeit

Sei bei allen Übungen und im Wettkampf konzentriert und voll bei der Sache. Entwickle eine positive Trainingseinstellung und übe fleißig.

Respekt

Begegne deinem Lehrer und den Trainingsälteren zuvorkommend. Erkenne die Leistungen derjenigen an, die schon vor deiner Zeit Judo betrieben haben.

Bescheidenheit

Siehe dich selbst nicht in den Vordergrund. Sprich über deinen Erfolg nicht mit Übertreibung. Orientiere dich an den Besseren und nicht an denen, deren Leistungsstand du bereits erreicht hast.

Wertschätzung

Erkenne die Leistung jedes Anderen an, wenn dieser sich nach seinen Möglichkeiten ernsthaft anstrengt.

Mut

Nimm im Randori und Wettkampf dein Herz in die Hand. Gib dich niemals auf, auch nicht bei einer drohenden Niederlage oder bei einem scheinbar übermächtigen Gegner.

Selbstbeherrschung

Achte auf Pünktlichkeit und Disziplin beim Training und Wettkampf. Verliere auf der Matte nie die Beherrschung, auch nicht in Situationen, die du als unfair empfindest.



Freundschaft

Achte all diese Werte und alle Menschen, dann wirst du beim Judo unweigerlich Freunde finden.